

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 107/09 B

L 6 AL 116/07 (Hessisches LSG)
S 1 AL 228/05 (SG Darmstadt)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. November 2009 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 25. März 2009 Prozesskostenhilfe zu be-
willigen und Rechtsanwältin Ö beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 25. März 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Dem Kläger steht Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren nicht zu, denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet nicht hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung).
- 2 Die Beschwerde ist nicht zulässig. Die in der Begründung geltend gemachten Zulassungsgründe - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung von Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), Verfahrensfehler des Landessozialgerichts (LSG) - sind nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet.
- 3 1. Zur Darlegung des Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist auszuführen, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung muss aufzeigen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist, und es ist der Schritt darzustellen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage durch das Revisionsgericht notwendig macht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die vorgelegte Beschwerdebegründung nicht.
- 4 a) Nach dem Vorbringen des Beschwerdeführers beruht die Entscheidung des LSG zunächst auf der Rechtsfrage, ob der unbestimmte Rechtsbegriff in § 6 der Arbeitslosenhilfe-Verordnung (AlhiV) von 1974, welcher 1999 ausgefüllt worden sei und als angemessenes Schonvermögen DM 1000 je Lebensjahr des Klägers und seiner Ehefrau vorgesehen habe, anzuwenden sei mit der Folge, dass dann ein das Schonvermögen übersteigender Betrag, der zur Rücknahme der Arbeitslosenhilfe (Alhi) führen könne, nicht vorliege. Die Klärungsbedürftigkeit dieser Frage wird jedoch nicht hinreichend dargelegt. Denn die AlhiV ist bereits seit 1. Januar 2005 durch Art 57 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl I 2954) aufgehoben. Fragen zu nicht mehr geltendem Recht sind grundsätzlich nicht klärungsbedürftig (BSG SozR 1500 § 160a Nr 19; stRspr). Eine Klärungsbedürftigkeit lässt sich ausnahmsweise nur darlegen, wenn eine Rechtsfrage auch nach geltendem Recht klärungsbedürftig ist oder eine erhebliche Anzahl von gleich gelagerten Fällen noch nach der aufgehobenen Vorschrift zu entscheiden ist (BSG aaO). Hierzu äußert sich die Beschwerdebegründung nicht konkret. Allgemeine und unsubstantiierte Ausführungen wie die, die Rechtsfrage sei "für ein Vielzahl von Fällen mit der gleichen Problematik" zu klären oder der unbestimmte Rechtsbegriff des § 6 AlhiV sei "auch in späteren Vorschriften" ausgefüllt worden, genügen nicht.



- 5 b) Bei der in der Beschwerdebegründung ferner formulierten Frage, ob der zum Zeitpunkt der Rücknahme der Alhi-Bewilligung im Jahr 2004 bzw 2005 bereits getätigte Hauskauf des Klägers zur Annahme führe, dass das Vermögen in der Türkei zum alsbaldigen Erwerb eines Hauses bestimmt anzusehen sei, ist schon zweifelhaft, ob es sich bei dieser ersichtlich auf die beim Kläger gegebenen besonderen Umstände zugeschnittenen Frage um eine hinreichend konkrete Rechtsfrage mit Breitenwirkung handelt, die in einem Revisionsverfahren mit einer verallgemeinerungsfähigen Aussage beantwortet werden kann (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; Beschluss des Senats vom 17. August 2009, B 11 AL 192/08 B). Die Beschwerdebegründung beschränkt sich insoweit auf die Aussage, es komme bei "Anfechtungsklagen auf den letzten Widerspruchsbescheid an, also auf das Jahr 2004 bzw 2005" und enthält jedenfalls im Hinblick auf das Außerkrafttreten der Vorschriften zur Alhi keine hinreichende Darlegung der Klärungsbedürftigkeit. Es ist deshalb nicht weiter darauf einzugehen, dass der Beschwerdebegründung wegen nur unvollständiger Schilderung des der angefochtenen Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalts auch keine eindeutigen Ausführungen zur Klärungsfähigkeit entnommen werden können.
- 6 Sofern den Darlegungen des Beschwerdeführers sinngemäß entnommen werden könnte, es gehe ihm auch um die Klärung der verfahrensrechtlichen Frage, welches Recht im Rahmen der Rücknahme der Alhi nach § 45 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) zu Grunde zu legen sei, weist der Senat zur Klarstellung - ohne dass die vorliegende Entscheidung hierauf beruht - darauf hin, dass für die Beurteilung der Rechtswidrigkeit die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt des Erlasses des zurückzunehmenden Bescheides maßgebend ist (hier: Bewilligungsbescheid vom 30. November 1995; vgl ua BSG SozR 3-2600 § 93 Nr 3 S 17).
- 7 2. Um eine Divergenz im Sinne des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG in einer den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG genügenden Weise zu bezeichnen, hat die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in einer Entscheidung des BSG oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts andererseits aufzuzeigen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Dabei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt ist und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; Beschluss des Senats vom 27. Juni 2002 - B 11 AL 87/02 B; stRspr). Auch diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung des Klägers nicht gerecht.
- 8 Soweit der Beschwerdeführer eine Abweichung des LSG von der Entscheidung des BSG vom 6. April 2006, "B 7 AL 64/05 R" (gemeint: B 7a AL 64/05 R), behauptet, zeigt er einen Widerspruch im Grundsätzlichen nicht schlüssig auf. Es fehlt schon am Herausarbeiten von einander



widersprechenden Rechtssätzen. Denn wenn das BSG, wie vorgetragen wird, von einem Beginn der Jahresfrist des § 45 Abs 4 Satz 2 SGB X ab Kenntnis der die Rücknahme rechtfertigenden Tatsachen ausgeht, ist allein aus dem Vorbringen der Beschwerdebegründung heraus nicht verständlich, inwiefern damit die Annahme des LSG unvereinbar sein soll, die Jahresfrist beginne nicht vor der Anhörung. Auch aus dem weiteren Vorbringen, das LSG habe nicht beachtet, dass selbst bei zulässiger Auswechslung der Rechtsgrundlagen die Einjahresfrist einzuhalten sei, die sich nach dem Erlass des ursprünglichen Bescheides richte, und aus den in diesem Zusammenhang gegebenen Hinweisen auf die Entscheidung des BSG vom 29. Juni 2000 (B 11 AL 85/99 R, BSGE 87, 8 = SozR 3-4100 § 152 Nr 9) sowie auf § 50 Abs 4 SGB X, ergibt sich nicht die schlüssige Bezeichnung einer Abweichung, da allein aus der (angeblichen) Nichtbeachtung eines rechtlichen Gesichtspunkts oder aus fehlerhafter Rechtsanwendung noch nicht folgt, es liege eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG vor (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 26).

- 9 3. Zur Bezeichnung eines Verfahrensmangels, auf dem das Urteil des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), sind in der Beschwerdebegründung die den Mangel (angeblich) begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig darzutun (ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; stRspr). Das BSG muss allein anhand der Begründung darüber entscheiden können, ob ein Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG in Betracht kommt. Diese Anforderungen verfehlt die vom Kläger vorgelegte Beschwerdebegründung offensichtlich.
- 10 Unzureichend sind die Hinweise auf die Seiten 11 und 16 der Entscheidungsgründe des LSG und die im Zusammenhang damit erhobene Rüge einer Verletzung des rechtlichen Gehörs. Aus diesem Vorbringen der Beschwerdebegründung ergibt sich allenfalls die Behauptung, das LSG habe in der Sache unzutreffend entschieden. Selbst wenn dem Vorbringen aber zu entnehmen sein sollte, das LSG habe bestimmten Tatsachenvortrag nicht zur Kenntnis genommen, ist zu beachten, dass von einer Kenntnismahme des Gerichts in der Regel bei Entgegennahme des Vortrags auszugehen ist und dass das Gericht in den Entscheidungsgründen nicht zu allen vorgetragenen Ausführungen Stellung nehmen muss (vgl BVerfGE 88, 366, 375; 96, 205, 216 f).
- 11 Soweit der Beschwerdeführer schließlich die Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) rügt, beachtet er nicht, dass nach ausdrücklicher gesetzlicher Regelung in § 160 Abs 2 Nr 3 SGG der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden kann, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Ausführungen zu einem Beweisantrag enthält die Beschwerdebegründung aber nicht. Dafür genügt keinesfalls die Bezugnahme auf das "bisherige Vorbringen nebst dortiger Beweisangebote" (vgl ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 29 mwN; Senatsbeschluss vom 30. Oktober 1996 - 11 BA 139/96, stRspr).



- 12 4. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG).
- 13 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG).
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)